



# **Satzung des TSV Gammertingen**

**gültige Fassung Stand April 2018**

Herzlich willkommen beim TSV Gammertingen 1863 e.V.

Im Folgenden können Sie unsere Satzung einsehen.

Die aktuellen Ordnungen  
können Sie auf unserer Homepage ansehen.

Aktuelle Berichte über unseren Verein und unsere Abteilungen finden  
Sie ebenfalls unter:

**[www.tsv-gammertingen.de](http://www.tsv-gammertingen.de)**

# Satzung des TSV Gammertingen

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr (Präambel)

1. Der im Jahre 1863 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein 1863 Gammertingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Reg. Nr. 710079) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gammertingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
5. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes sowie dessen Mitgliedsverbände und deren Sportarten, die im Verein betrieben werden an.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Angebote, Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe - nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten - dem Wohl der Allgemeinheit insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jeder, der das Vereinsangebot nutzen will, muss die Mitgliedschaft besitzen.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Juristische Personen und Vereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann.
7. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
8. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen relevant sind  
(zum Beispiel die Beendigung der Schulausbildung etc.)
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und können das Vereinsangebot nutzen.
2. Es werden Jahresbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung
3. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
4. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
5. Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
8. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Über die Festsetzung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss

## Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b. die Bestimmungen der Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins schwer schädigt.

Bei der Beschlussfassung müssen mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

## § 7

### Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 8

### Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gammertingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
4. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gehören
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

## § 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a. Der erste Vorsitzende
  - b. Vier stellvertretende Vorsitzende als Bereichsleiter
  - c. Der Schriftführer
  - d. Der Geschäftsführer
  
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Frist ggf. auch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der erste stellvertretende Vorsitzende.Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand muss auch seine satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben vom erweiterten Vorstand behandeln und beschließen lassen, wenn dies von größerer Bedeutung oder sinnvoll ist.
7. Der Vorstand kann in Entscheidungen der Abteilungen eingreifen, sie aufheben oder abändern, wenn dies zur Abwendung von Schäden für den Verein notwendig ist.
8. Dem Vorstand steht auch Eilentscheidungsbefugnis zu für Aufgaben, welche einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, sofern das Vereinsinteresse dies zwingend erfordert.  
Diese Beschlüsse sind dem satzungsmäßig zuständigen Organ bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.

9. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende leitende Bereiche wahrzunehmen:

- a. Personalentwicklung – Kooperation mit der Kommune
- b. Überfachliche Projekte
- c. Kooperation mit den Verbänden im Breiten- und Leistungssport
- d. Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten
- e. Sportbetrieb mit Übungsleiterangelegenheiten
- f. Koordination der Jugendarbeit, Jugendpflege, Kooperationen mit Schulen, Kindergärten, Vereinen

10. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

11. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

12. Die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands sind für den Vorstand und den erweiterten Vorstand in § 9 geregelt.

## § 11

### Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. die Mitglieder des Vorstands
  - b. die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
  - c. der Jugendsprecher.
2. Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.
5. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der erweiterte Vorstand den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl bzw. Bestätigung erforderlich. Die Nachwahlzeit bzw. Bestätigung endet bei den nächsten satzungsmäßig anstehenden Neuwahlen des gesamten erweiterten Vorstandes.
6. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
  - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b. Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern und Abteilungen gegen Beschlüsse des Vorstands
  - c. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - d. die Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse.
7. Alle Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder elektronisch einzuberufen.
9. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Regel bekannt zu geben.

## § 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet und aufgelöst.
2. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Abteilungsjugendleiter und durch Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Sie bilden den Abteilungsausschuss.
3. Versammlungen des jeweiligen Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsjugendleiter und die einzelnen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
5. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend.
6. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

## §13 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Dies sind:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Jugendordnung
  - d. Ehrenordnung
2. Die Ordnungen sind vom erweiterten Vorstand zu beschließen.
3. Weitere Ordnungen können im Bedarfsfall erlassen werden.

## § 14 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a. Verweis
  - b. zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss (§ 6 Nr. 3)

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dies zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von mindestens 40% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Gammertingen zu übertragen mit der Maßgabe, es 10 Jahre lang treuhänderisch zu verwalten und für eine eventuelle Neugründung des Vereins zur Verfügung zu halten.
6. Kommt eine Neugründung nicht zustande, so kann die Gemeinde es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden.
7. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

## §17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.4.2008 von der Mitgliederversammlung einstimmig verabschiedet. Sie tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gammertingen, den 04. April 2014

Hubert Datz

1. Vorsitzender



[www.tsv-gammertingen.de](http://www.tsv-gammertingen.de)